



Baubeschreibung und Hinweise

Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die Ausschreibung umfasst eine Fahrbahnsanierung, überwiegend im Hocheinbau, inkl. Beseitigung von Schadstellen und Anbau von Asphaltbanketten der Kreisstraße BT 34, Abschnitt 140. Der zu sanierende Abschnitt liegt zwischen den Ortschaften Hubenberg und Gutenbiegen, im Gemeindegebiet der Stadt Waischenfeld.

Straßensanierung Kreisstraße BT 34 Abschnitt 140, Hubenberg - Gutenbiegen

1. Auszuführende Leistungen

1.1 Allgemeines und Hinweise

Allgemein:

Die folgende Beschreibung der Baumaßnahme entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, sich vor der Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahme zu informieren und sich genaue Kenntnisse über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen.

Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der AN bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten. Nachforderungen infolge Unkenntnis der Örtlichkeit oder des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt.

Baustelleneinrichtung:

Flächen für Baustelleneinrichtungen jeglicher Art, auch vorübergehend genutzte Lagerflächen und dergleichen, sind vor Inanspruchnahme mit dem jeweiligen Eigentümer abzuklären. Vom AG können keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Verkehrssicherung:

Die Verkehrsführung und -sicherung im gesamten Baubereich, einschl. aller baubetrieblich genutzten Straßen und Wege, sowie alle hierfür erforderlichen Leistungen entsprechend dem Bauablauf sind vom AN einzurichten, zu betreiben, zu warten und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder abzubauen.

Die Beschilderung der Umleitungsstrecke und die Verkehrssicherungsmaßnahmen außerhalb der Baustrecke (Bauanfang, Bauende, sonstige öffentliche Straßen) werden nach den entsprechenden LV-Positionen vergütet.

Vermessungsarbeiten:

Vom AN sind verschiedene Vermessungsleistungen entsprechend den Leistungspositionen durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass eine lage- und höhenmäßig gleichmäßige Linienführung entsprechend dem Bestand entsteht. Die Vermessungs-, Sicherungs- und Absteckungsarbeiten sind auf die vom AN vorgesehene Baudurchführung abzustimmen, wie z.B. Herstellung eines Führungsdrahtes oder maschinengesteuerter Einbau.

1.2 Straßenbau

1.2.1 Freimachen des Baugeländes

Entfällt



1.2.2 Oberboden und Erdarbeiten

Im Seitenstreifen nach Bedarf sind Gräben, Mulden und Böschungen zu profilieren und anzupassen. Soweit es möglich ist, soll anfallendes Aushubmaterial an der Baustrecke wieder eingebaut werden.

1.2.3 Entwässerung

Die bestehenden Entwässerungsrinnen Granitpflastersteinen am Ortseingang Hubenberg sollen nach Bedarf saniert werden. Weiterhin sind die vorhandenen Straßeneinlaufschächte gegebenenfalls auf Höhe anzupassen.

1.2.4 Bauausführung

Oberbau:

Die bestehende Fahrbahnbreite der Kreisstraße BT 34 im Baubereich beträgt zwischen 4,50 m und 5,10 m. Im gesamten Ausbaubereich ist mit pechhaltigem Straßenaufbruch zu rechnen. Auf der Gesamtstrecke sind einige Schadstellen vorhanden. Hier ist der gesamte bituminös gebundene Oberbau auszubauen und das bestehende Frostschutzplanum nachzuverdichten ggf. zu verbessern. Anschließend erfolgt die Erneuerung der Trag- und Deckschicht.

Bereich Deckenerneuerung Ortsausgang Hubenberg:

Die vorhandene Asphaltdeckschicht ist in einer Stärke im Mittel von 4 cm abzufräsen. Das Fräßmaterial (Verwertungsklasse B) soll auf dem vorgegebenen Zwischenlagerplatz bis 15 km Entfernung verbracht werden. Anschließend ist eine neue, im Mittel 4 cm dicke Asphaltdeckschicht AC 11 DN herzustellen und mit Bitumentumhüllter Lieferkörnung 1/3 abzustreuen. Die bestehenden Einbauten wie Wasserleitungsschieber und Schächte sind anzugleichen.

Bereich Hocheinbau:

Es ist mit pechhaltigem Straßenaufbruch zu rechnen (Verwertungsklasse B - C). Hier ist die vorhandene Deckschicht leicht 0,5 – 2 cm anzufräsen. Anschließend wird eine neue, im Mittel 8 cm dicke Asphalttragschicht AC 22 DN und eine im Mittel 4 cm starke Asphaltdeckschicht AC 11 DN eingebaut. Die neue Asphaltfahrbahn soll dabei um jeweils ca. 0,4 – 0,5 m über den Rand der bestehenden Fahrbahn hinausragen und gleichzeitig als Asphaltbankett dienen.

Schadstellen und Asphalterneuerung werden nach den Fräsarbeiten mit den AG festgelegt.

Bankette:

Die Bankette sind im Bereich Deckenbau ca. 10 cm tief zu fräsen und für den Einbau von Asphaltbankett nach Bedarf zu verbessern. Im Bereich Hocheinbau ist das Bankett ca. 3 - 10 cm tief zu fräsen und für die Tragschichtverbreiterung entsprechend zu verbessern. Außerdem ist am Bauende eine Bankettbefestigung in Form von Rasengittersteinen aus Beton mit Betonbettung zurückzubauen und zu entsorgen. Gesamtlänge der auszubauenden Bankettbefestigung beträgt ca. 50 m.

1.3 Brückenbau

Entfällt

2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt



3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt

4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Das Staatliche Bauamt Bayreuth führt gleichzeitig Straßenbauarbeiten auf der St 2188 durch. **Ab Juli 2026** ist im Verlauf dieser Bauarbeiten der Neubau des Kreuzungsbereiches St 2188 - St 2186 bei Eichenmühle/Plankenfels und ein weiterer Streckenabschnitt auf der St 2186 zwischen Plankenfels und Breitenlesau (Umleitungsstrecke) geplant. Da die BT 34 ab Juli als Umleitungsstrecke dient, **muss bis spätestens Ende Juni 2026 die Baumaßnahme auf der BT 34 fertig gestellt sein!**

5. Lage der Baustelle

Die Sanierungsstrecke umfasst ca. 1400 m im Abschnitt 140 der BT 34 im westlichen Landkreis Bayreuth. Die Straße verbindet die Ortschaft Hubenberg (Stadt Waischenfeld) und mündet in die St 2191 bei Gutenbiegen (Stadt Waischenfeld). Die genaue Lage kann aus beiliegendem Lageplan entnommen werden.

6. Vorhandene, öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist auf öffentlichen Straßen und Wegen zu erreichen über:

- die St 2119, aus Richtung Plankenfels, Bayreuth bzw. Waischenfeld.
- die BT 34, aus Richtung Breitenlesau, Aufseß

7. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die in Ziffer 6 genannten Straßen erschlossen. Weitere Zufahrtswege werden nicht zur Verfügung gestellt.

Sonstige Straßen und Wege (Feld- und Waldwege, Ortsstraßen) sind in der Regel für die Aufnahme des Baustellenverkehrs nicht geeignet und zugelassen. Es ist Sache des AN, sich die evtl. erforderlichen Erlaubnisse selbst einzuholen.

Alle Zu- und Abfahrten von und zur Baustelle sind Sache des AN. Eventuell dafür erforderliche Genehmigungen hat er bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und die darin festgelegten Auflagen einzuhalten.

Die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken sind in Abstimmung mit dem AG und den Anliegern weitmöglichst aufrecht zu erhalten bzw. die Behinderung für die Anlieger auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die arbeitsfreien Zeiten sind die Arbeiten so abzuschließen, dass für die Anlieger Zufahrtsmöglichkeiten zu ihren Grundstücken bestehen.

Gegebenenfalls sind die Anwohner mit Handzettel oder dgl. über Einschränkungen der Zufahrtsmöglichkeit zu informieren.

Eventuelle Mehrkosten für die Bauarbeiten (z.B. Ausbilden einer Tagesfuge beim Asphaltieren, Asphaltierung in Abschnitten etc.) sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Das Risiko bei unvorhergesehenen Behinderungen auf den öffentlichen Straßen zur Baustelle und der evtl. damit verbundener Umwege trägt der AN. Darin inbegriffen sind auch Mehrkosten oder Schäden, die Dritten entstehen.

8. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Strom und sonstige Anschlüsse werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des AN, Anschlussmöglichkeiten zu beschaffen oder deren Nutzung zu



vereinbaren. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Abwässer sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

9. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

10. Oberflächenwasser

Während der Baudurchführung muss ein wirksamer Schutz vor Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet werden. Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen beim Bau ist weitestgehend einzuschränken. Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser und sonstige Anlagen haben können, z.B. Auslaufen von Öl, sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Gemeinde zu melden.

Bei der Baudurchführung sind die Vorschriften des WHG und des Bay. WG zum Schutz des Grundwassers und der Oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig einzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich die Bauarbeiten nicht nachteilig auf die Beschaffenheit der vorhandenen Gewässer auswirken. Verunreinigungen der Gewässer sind zu vermeiden, entstandene Schäden auf Kosten des AN zu beseitigen.

Das Sichern der Arbeiten gegen Tagwasser und seine Beseitigung ist Sache des AN. Das Risiko bei evtl. Schäden aufgrund von langanhaltenden Regenfällen, Hochwasser etc. trägt der AN. Darin inbegriffen sind auch Schäden, die Dritten dadurch entstehen.

11. Boden- und Untergrundverhältnisse

Es ist teilweise mit gefährlich pechhaltigem Material zu rechnen. Dieses muss dies auf die Mülldeponie der Stadt Bayreuth in Ramsenthal, OT Heinersgrund oder anderen zugelassenen Deponien, verbracht werden. Bei Zwischenlagerung ist das Material nach einschlägigen Vorschriften zu lagern und abzudecken.

12. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Bauarbeiten, insbesondere auch Seitenentnahmen, Ablagerungen sowie Zwischenlagerung von Baustoffen – auch auf Grundstücken außerhalb der Baustelle - müssen unter Beachtung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen (z.B. Abfallrecht, Naturschutzrecht etc.) erfolgen. Kann der AN auf Verlangen eine erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde nicht vorweisen, so hat er die in Anspruch genommenen Flächen umgehend auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfallstoffe sind vom AN unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu beseitigen. Dies gilt ausdrücklich auch für Erd- und Abbruchmaterial, die innerhalb der Baustelle nicht wiederverwendet werden können.

13. Zu schützende Bereiche und Objekte

Bäume, Pflanzbestände, Vegetationsflächen sind entsprechend DIN 18920 zu schützen. Hierzu erforderlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Auf die Einhaltung



der RAS LG 4 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ wird hingewiesen. Hierzu erforderliche Leistungen sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Entschädigungsansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße Bauausführung, Abstellen von Maschinen und Geräten, Lagern von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen zurückzuführen sind, müssen vom AN entschädigt werden.

Bei Bauausführung im Bereich von Wassergräben, Vorflutern usw. ist der Gewässerschutz besonders zu beachten. Eine Verschmutzung der Gewässer ist unbedingt zu vermeiden.

14. Anlagen im Baugelände

Vor Angebotsabgabe und Baubeginn hat der AN Erkundigungen über alle im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einzuholen. Maßnahmen zur Feststellung und zur Sicherung von Leitungen hat der AN zu treffen. Mehrkosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Er haftet allein für alle Beschädigungen dieser Anlagen.

Müssen Leitungen verlegt werden, so hat sich der AN rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen und nach Rücksprache mit dem AG die Verlegung der Leitungen zu veranlassen, sodass keine terminlichen Verzögerungen im Bauablauf entstehen.

Im Baustellenbereich liegende Entwässerungsleitungen sind, soweit sie angeschnitten sind und nicht ausgebaut werden, funktionstüchtig wieder anzuschließen. Während der gesamten Bauzeit ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsleitungen aufrecht zu erhalten. Die Wiederherstellung beschädigter und unterbrochener Leitungen hat in Abstimmung mit dem AG zu erfolgen.

15. Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Der öffentliche Verkehr soll unter Vollsperrung örtlich umgeleitet werden.

Wird außerhalb der Ferienzeit unter Vollsperrung gearbeitet, muss gewährleistet sein, dass der Schulbus die Baustelle gefahrlos passieren kann! Die Asphaltarbeiten sind dann gegebenenfalls an einem Sonnabend auszuführen. Eventuelle Mehrkosten hieraus werden nicht gesondert vergütet.

15.1 Rettungswege

Für Notfälle muss eine Anfahrt über die Baustrecke für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit gewährleistet sein!

16. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der öffentliche Verkehr und auch der Anliegerverkehr, darf nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden.

Zufahrten und Zugänge zu den Anliegergrundstücken sind stets zu gewährleisten.

Vom AN verursachte, unvermeidliche Verschmutzungen der Fahrbahnen, auch außerhalb der Baustelle, sind unverzüglich und laufend zu beseitigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.



Nicht asphaltierte Bauabschnitte der Fahrbahnen sind zur Vermeidung von Belästigungen durch Staub ausreichend durch den AN zu wässern. Diese Leistung ist mit der Verkehrssicherung abgegolten.

Die gesamte Maßnahme erfolgt unter Vollsperrung. Die von der Vollsperrung betroffenen Anwohner sind über Handzettel hierüber zu informieren!

Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten, mind. 2 Wochen vorher, bei der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Diese ist ständig auf der Baustelle bereit zu halten.

Für die Sicherung der Baustelle gilt die RSA in der jeweils gültigen Fassung. Die Beschilderung hat den Grundsätzen der StVO zu erfolgen. Es dürfen nur voll reflektierende Schilder verwendet werden.

Der AN hat geschultes und erfahrenes Personal für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrssicherungseinrichtungen einzusetzen, die eine zuverlässige Kontrolle und Behebung auftretender Mängel gewährleisten.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch die unvorschriftsmäßige Aufstellung, mangelhafte Unterhaltung und Überwachung der Verkehrssicherungseinrichtungen entstanden sind.

Kommt der AN seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, so ist der AG ohne vorherige Fristsetzung zur unverzüglichen Ersatzvornahme zu Lasten des AN berechtigt.

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind regelmäßig, bei Schlecht Wetter bedarfsweise mehrmals täglich zu reinigen.

Verkehrssicherungseinrichtungen, zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, welche aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, welche nicht in der vereinbarten Bauzeit erbracht worden sind und zur Beseitigung von Baumängeln sowie zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten erforderlich sind, gehen zu Lasten des AN.

17. Bauablauf

Baubeginn: Ab Vergabe

Baufertigstellung: **Spätestens Ende Juni 2026**

Bauablauf:

Die Wahl des Bauablaufes ist grundsätzlich Sache des AN und mit dem AG abzustimmen. **Auf Punkt 4 und Punkt 15 wird hingewiesen.** Aus der Wahl des Bauablaufs dürfen dem AG jedoch keine Nachteile entstehen. Die Leistungen sind ohne Unterbrechung durchzuführen.

18. Baubehelfe

Entfällt

19. Stoffe und Bauteile

Die zur Verwendung kommenden Stoffe und Bauteile müssen der Güteüberwachung unterliegen bzw. sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Sie sind dem AG rechtzeitig vorzulegen.

**20. Winterbau**

Entfällt

21. Beweissicherung

Etwaige Beweissicherungen an baulichen Anlagen obliegen dem AN. Notwendige Zustandsaufnahmen davon sind rechtzeitig vor Baubeginn zu veranlassen. Die Kosten für einen evtl. erforderlichen unabhängigen Gutachter trägt der AG, sofern er der Beziehung vorher zugestimmt hat.

22. Sicherungsmaßnahmen

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Baustelle wie Absperrungen von Leitungsgräben, Abgrabungen, Materiallagerung etc. sind vom AN durchzuführen und so weit im LV keine Position vorgesehen ist, in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

23. Belastungsmaßnahmen

Entfällt

24. Aufmaßverfahren

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten. Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie **zeitnah** vom AG gegengezeichnet sind.

Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Die Bestimmung der Einbaudicke der Asphaltsschichten erfolgt anhand der Bohrkerne. Die Entnahme der Bohrkerne, einschließlich Schließen der Bohrlöcher werden nach der Asphalt-Kommunalstraßenregelung nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, binder-, tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht.

Der Einbau von Baustoffen nach Gewicht ist durch Lieferscheine nachzuweisen. Es werden nur Lieferscheine anerkannt, die durch die örtliche Bauleitung oder den AG **zeitnah** gegengezeichnet sind.

Bei Gewichtsnachweis nach Wiegebescheinigung ist das Gewicht (auch das Leergewicht), das durch geeichte automatische Waagen festgestellt wird, maschinell einzutragen, ohne dass das Wiegepersonal auf den Eintrag Einfluss nehmen kann. Hierbei ist Tara Masse bei jeder Wägung neu zu ermitteln. Gespeicherte mittlere Tara Werte von Kraftfahrzeugen zur Bestimmung der Nettomasse dürfen nicht verwendet werden.

25. Stoffpreisgleitklausel

entfällt

26. Prüfungen**Eignungsprüfungen**

Der AN hat vor Baubeginn dem AG Eignungsprüfungen (Erstprüfung) für nachfolgende Baustoffe vorzulegen:



Verwendete Asphalttrag-, bzw. Deckschicht.

Kontrollprüfungen

Die Kontrollprüfungen an den Asphaltschichten werden an Bohrkernen vorgenommen. **Es gilt die Landkreisregelung!** Eine gesonderte Vergütung für die Entnahme der Bohrkern erfolgt nicht.

Je km Straßenlänge sind 4 Bohrkerne zu entnehmen. Ist die Einbaustrecke kürzer als 1 km, werden ebenfalls 4 Bohrkern entnommen. Anschließend sind die Bohrkernlöcher mit Bitumenmischgut bzw. Gussasphalt zu verfüllen, sorgfältig zu verdichten und die Oberfläche zu versiegeln.

Die Entnahme der Bohrkern erfolgt am Tag der Abnahme.

Ausführungsunterlagen

27. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Beschilderungspläne, Ausführungsplan

28. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung ist dem AG ein Bauzeitplan vorzulegen.

29. Zusätzliche technische Vertragsunterlagen

Alle die Bauleistungen betreffenden ZTVs werden in ihrer gültigen Fassung Vertragsbestandteil. (Siehe Anlage 9002.StB)

30. Änderung und Ergänzung der ZTV

Es gilt die Asphalt-Kommunalstraßenregelung des Bayerischen Landkreistages vom Oktober 2014.

31. Sonstiges

Eine Ortsbesichtigung findet nicht statt. Der Bieter hat sich über die örtlichen Gegebenheiten selbst zu informieren.